Stadt Schwentinental
Die Bürgermeisterin

Beratungsart:	**X**	**öffentlich**		**nicht öffentlich**

Beschlussvorlage	**Nr.:**	**054/2013**	**Datum:**	**19.03.2013**

Beratungsfolge:

Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1		Kleingartenausschuss	
2		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
3		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
4		Ausschuss für Umwelt, Verkehr und öffentliche Sicherheit	
5	X	Ausschuss für Bauwesen	18.04.2013
6		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
7	X	Hauptausschuss	22.04.2013
8	X	Stadtvertretung	25.04.2013

Schluss- und Mitzeichnungen:

gez. Leyk	S.WS	S.WS
Bürgermeisterin	Geschäftsführer	Bearbeiter/in

1. TOP:

Kanalsanierungsmaßnahme 2013 im Ortsteil Klausdorf
hier: Ingenieurvertrag – Bezug: Beschlussvorlage 003/2013

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Das in der Sitzung des Ausschusses für Bauwesen am 28. Januar vorgestellte Sanierungskonzept 2013 für den Ortsteil Klausdorf soll nach dem Beschluss in der vorgestellten Form umgesetzt werden.
Für den Bereich der Ingenieurleistungen wurden Angebote von drei Ingenieurbüros angefordert, die in der Vergangenheit in den beiden Ortsteilen mit diversen Kanalsanierungsmaßnahmen beauftragt waren.
Dabei hat die Ingenieurgesellschaft Possel und Partner GmbH & Co. KG (IPP) aus Kiel mit einer Angebotssumme in Höhe von 17.329,53 Euro das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt.

Die Ingenieurgesellschaft hat in den vergangen Jahren mehrere Kanalsanierungsmaßnahmen im Stadtgebiet betreut und ist derzeit auch mit der Umsetzung des III. Bauabschnittes der Kanalsanierungsmaßnahme im Bereich Preetzer Straße beauftragt. Die Zusammenarbeit verlief stets problemlos und zufriedenstellend, so dass aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken bestehen, diesen Auftrag an die Firma IPP zu vergeben.

3. Lösungsvorschlag:

Wie Beschlussempfehlung.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Haushaltsmittel für die Ingenieurleistungen stehen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

5. Beschlussempfehlung:

Mit der Ingenieurgesellschaft Possel und Partner GmbH & Co. KG aus Kiel ist für die Kanalsanierungsmaßnahme 2013 im Ortsteil Klausdorf beiliegender Ingenieurvertrag abzuschließen.

Anlagen:

- Übersicht der Angebote für Ingenieurleistungen
- Ingenieurvertrag

Abstimmung:					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:

Kanalsanierung Maßnahme 2012-00
Angebote für Ingenieurleistungen

Stadtwerke Schwentinental GmbH

1. Übersicht Angebote

		Ingenieurgesellschaft IPP		Planungsbüro p.si		Ingenieurberatung Hauck
Anrechenbare Kosten		155.462,19 €		155.462,18 €		155.462,00 €
Grundhonorar		16.101,00 €		16.100,87 €		16.100,86 €
1. Leistungsphasen		Honoraranteil		Honoraranteil		Honoraranteil
1.1 Grundlagenermittlung	0%	0,00 €	0%	0,00 €	0%	0,00 €
1.2 Vorplanung	0%	0,00 €	0%	0,00 €	0%	0,00 €
1.3 Entwurfsplanung	30%	4.830,30 €	30%	4.830,26 €	30%	4.830,26 €
1.4 Genehmigungsplanung	0%	0,00 €	0%	0,00 €	0%	0,00 €
1.5 Ausführungsplanung	9%	1.449,09 €	15%	2.415,13 €	15%	2.415,13 €
1.6 Vorbereitung bei der Vergabe	10%	1.610,10 €	10%	1.610,09 €	10%	1.610,09 €
1.7 Mitwirkung bei der Vergabe	5%	805,05 €	5%	805,04 €	5%	805,04 €
1.8 Bauoberleitung	4%	644,04 €	4%	644,03 €	4%	644,03 €
1.9 Objektbetreuung und Dokumentation	3%	483,03 €	3%	483,03 €	3%	483,03 €
Summe der Grundleistungen		**9.821,61 €**		**10.787,58 €**		**10.787,58 €**
2.1 Umbauzuschlag	0%	0,00 €	0%	0,00 €	20%	2.157,52 €
2.2 Instandhaltung-/ Instandsetzungszuschlag	25%	161,01 €	0%	0,00 €	0%	0,00 €
Zwischensumme		**9.982,62 €**		**10.787,58 €**		**12.945,10 €**
3. Besondere Leistungen gem. HOAI- Anlage örtliche Bauüberwachung	2,50%	3.886,55 €	2,30%	3.575,63 €	2,10%	3.264,70 €
Zwischensumme		**13.869,17 €**		**14.363,21 €**		**16.209,80 €**
4. Nebenkosten	5%	693,46 €	3%	430,90 €	2%	324,20 €
Zwischensumme		**14.562,63 €**		**14.794,11 €**		**16.534,00 €**
Gesamtsumme		14.562,63 €		14.794,11 €		16.534,00 €
zzgl. Mehrwertsteuer	19%	2.766,90 €	19%	2.810,88 €	19%	3.141,46 €
Angebotsumme		**17.329,53 €**		**17.604,99 €**		**19.675,46 €**

Ingenieurvertrag

Zwischen	Stadt Schwentinental
über	die Stadtwerke Schwentinental
	Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentinental
vertreten durch	die Bürgermeisterin Frau Leyk

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und	der Ingenieurgemeinschaft
	IPP Ingenieurgesellschaft Possel u. Partner GmbH & Co. KG
	Rendsburger Landstraße 196 – 198, 24113 Kiel
vertreten durch	Herrn Dipl.-Ing. Dirk Noack

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind die Ingenieurleistungen für die

Kanalsanierungsarbeiten 2012-00 in dem Ortsteil Klausdorf

in der Stadt Schwentinental

Im Einzelnen handelt es sich um die geschlossenen und offenen Sanierungsarbeiten am Abwasserkanal, die gesamt in einem Bauabschnitt geplant, ausgeschrieben und gebauleitet werden.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

2.1 Für die in diesem Vertrag von dem Ingenieurbüro übernommenen Leistungen gelten die Bestimmungen der Honorarordnung der Architekten und der Ingenieure - HOAI - in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Leistungen des AN

3.1 Der AG überträgt dem AN zunächst folgende Leistungen der Leistungsphasen gemäß § 42 Abs. 1, HOAI (Ingenieurbauwerke):

1.	Grundlagenermittlung	0 %
2.	Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)	0 %
3.	Entwurfsplanung	30 %
4.	Genehmigungsplanung	0 %
5.	Ausführungsplanung	9 %
6.	Vorbereitung der Vergabe	10 %

7.	Mitwirkung bei der Vergabe	5 %
8.	Bauoberleitung	4 %
9.	Objektbetreuung und Dokumentation	3 %
		61 %

§ 4 Leistungen des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer unentgeltlich alle Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, soweit diese beim AG vorliegen und sofern sie nicht Gegenstand der vom AN zu erbringenden Leistungen sind, u. a.: Kanalsanierungskonzept, Kanalbefahrung, Bebauungsplan, Grünordnungsplan, Baugrundgutachten / Baugrunduntersuchungen.

4.2. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer eine aktuelle Bestandsaufnahme in digitaler Form im dwg/dxf-Format (Datenbasis: Gauß-Krüger-Koordinatensystem und Höhen auf mNN bezogen) zur Verfügung.

4.3. Der Auftrageber regelt alle für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Grundstücksangelegenheiten mit den betroffenen Grundstückseigentümern oder Grundstücksverfügungsberechtigten.

4.4. Der Auftraggeber beantragt die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

4.5. Der Auftraggeber informiert den AN über alle Vorgänge, die seine Leistungen berühren.

4.6. Der Auftraggeber veranlasst Zahlungen an bauausführende Unternehmen, Fremdgutachter, Fachplaner, Fachingenieure usw.

§ 5 Sonderfachleute

Soweit für einzelne Leistungen die Einschaltung von Sonderfachleuten erforderlich wird, obliegt dies dem Ingenieurbüro. Es wird die Sonderfachleute im Namen des Auftraggebers nach dessen Zustimmung beauftragen. Die Leistungen von Sonderfachleuten sind vom Auftraggeber direkt und gesondert zu vergüten.

§ 6 Vergütung des AN

6.1 Die Honorarermittlung erfolgt auf der Grundlage § 6, Abs. (1) HOAI 2009. Hiernach sind für das Honorar die anrechenbaren Kosten entsprechend der Kostenberechnung unter Berücksichtigung der Honorartafeln der HOAI 2009 § 43 und der vom Auftraggeber vorgegebenen Leistungsansätze für die einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Die Vertragsobjekte werden in folgende Honorarzonen eingestuft:

- Ingenieurbauwerke **Honorarzone III**

Die Parteien vereinbaren die Geltung der **Mindestsätze** gemäß § 7 Abs. 1 HOAI,

6.2 Nebenkosten

Nebenkosten gemäß HOAI § 14 Abs. 2 werden mit pauschal **5 %** der Ingenieurleistungen geltend gemacht.

6.3 Örtliche Bauüberwachung

Gemäß der als Anlage 2.8.8 der HOAI wird für die örtliche Bauüberwachung ein prozentualer Satz von **2,5**% der Bausumme vereinbart.

6.4 Für den Fall der Vergütung bestimmter Leistungen außerhalb des bisherigen Vertragsumfangs werden folgende Stundensätze zur Abrechnung nach Zeitaufwand vereinbart:

Auftragnehmer:	70,-- €/Stunde
Ingenieur:	55,-- €/Stunde
Techn. Zeichner:	45,-- €/Stunde
CAD-Plan:	individuell (auf Nachfrage)
Antragsunterlagen:	individuell (auf Nachfrage)
Gutachten:	individuell (auf Nachfrage)

Die Leistung richtet sich nach den Stundenbelegen, deren Nachweis / Abrechnung monatlich erfolgen soll.

Dauert die Durchführung des Vertrages länger als 18 Monate, so ist eine Anpassung der Stundensätze zu vereinbaren.

6.4 Wird die Entwurfsbearbeitung auf Veranlassung des Auftraggebers bzw. mit seinem Einverständnis wesentlich geändert oder werden weitere besondere oder zusätzliche Leistungen erforderlich, so ist über Leistung und Vergütung eine Vereinbarung zu treffen.

6.5 Abschlagszahlungen/ Zahlungsplan

Der Ingenieur erhält Abschlagszahlungen auf Grundlage der erbrachten Leistungen:

6.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist im Pauschalhonorar nicht enthalten und wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Haftpflichtversicherung des Ingenieurs

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden 3.000.000 EUR
- für sonstige Schäden 1.000.000 EUR

§ 8 Kündigung

8.1 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Ingenieur nicht zu vertreten hat, erhält der Ingenieur für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden auf 40 v.H. der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt.

§ 9 Verjährung

9.1 Als Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit Leistungen aus diesem Vertrag wird ein Zeitraum von 2 Jahren festgelegt.

Unabhängig davon verjähren die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag jedoch spätestens nach Ablauf der Verjährung von möglichen Ansprüchen des Auftraggebers gegen die übrigen an der Planung und Ausführung des jeweiligen Objektes Beteiligten.

9.2 Die Verjährung beginnt jeweils mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch mit dem Beginn der Nutzung des jeweiligen Objektes.

§ 11 Anzuwendende Vorschriften

Die gesonderte Honorarermittlung sowie die einschlägigen Bestimmungen der HOAI gilt als Bestandteil dieses Vertrages, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 12 Ergänzende Vereinbarungen

_____

_____

_____

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Ausgefertigt:

Auftraggeber:	Auftragnehmer:
Schwentinental den	Kiel, den
(Ort und Datum)	(Ort und Datum)
(Unterschrift, Stempel)	(Unterschrift, Stempel)